

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 6 – 27. April 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2001
- Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 9. 4. 2001
- Anerkennung des „Verein zur Förderung der Kreativität e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Versteigerung von Fundsachen

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW vom 2. 9. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW, S. 245) hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 28. März 2001 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1 180 316 530 DM
in der Ausgabe auf 1 180 316 530 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 337 693 030 DM
in der Ausgabe auf 337 693 030 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 155 254 540 DM (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 98 896 700 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2001 werden für die

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 210 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem -) vom 8.12.1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln oder einzusparen.

(3) Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

§ 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und Fachausschüssen.

§ 8

(1) Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich angenommen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden
 - Personalausgaben
 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - Unterhaltung der Grünanlagen
 - Reinigung
 - Mieten, Steuern und Gebühren
 - Versicherungsbeiträge
 - Heizung
 - Strom, Gas und Wasser

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden **alle** in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizon-

tal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) für **gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

Ferner bilden die Ansätze für die vorab-budgetierten Ausgaben

- Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
- gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe
- gesetzliche Leistungen der Jugendhilfe
- Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- Schülerbeförderungskosten

in sich einen oder mehrere geschlossene Deckungsringe. Sie werden für die einzelnen Aufgabenbereiche für **gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, für **gegenseitig deckungsfähig erklärt**. Die Verpflichtungsermächtigungen müssen im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit durch entsprechende Ansätze im Investitionsprogramm abgedeckt sein.

(2) Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 2 GemHVO

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)

Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können auf Antrag und Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen sind

- 50 % - wenn sie den Betrag von 100,- DM übersteigen - in einem automatisierten Verfahren direkt in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
- Darüber hinaus entscheidet die Kämmerin in besonders begründeten Einzelfällen über die Übertragung weiterer Mittel.

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79

Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 29. 3. 2001 angezeigt.

Die Frist nach § 79 Abs. 5 GO NW endet mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 19. 4. 2001 am 20. 4. 2001.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30. 4. bis einschl. 9. 5. 2001 bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 323, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 23. April 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 9. 4. 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW, S. 245) hat der Rat der Stadt Münster am 28. 3. 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

(1) Dem Beirat gehören 9 auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute an. Sie werden auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt und können sich nicht vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Regierungsbezirk Münster haben.

(3) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in.

(5) An den Sitzungen des Beirates kann je Ratsfraktion ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.

Artikel II „Übergangsvorschrift“

Die direkte Wiederwahl eines zum 28. 3. 2001 ausgeschiedenen Mitgliedes ist keine Unterbrechung der Mitgliedschaft im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung.

Artikel III

Die Satzung tritt am 28. 3. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 9. April 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Freye
Stadtdirektor

Anerkennung des "Verein zur Förderung der Kreativität e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat den "Verein zur Förderung der Kreativität e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannt.

Münster, den 10. April 2001

Pohl
Amtsleiterin

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 8. 6. 2001, werden in der Versteigerungshalle (Forum Süd) auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung oder EC-Schecks versteigert, und zwar

- a) um 9.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geöffnet.

Münster, den 18. April 2001

Der Oberbürgermeister
I. A.

Koch
Abteilungsleiter

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
- Presse- u. Informationsamt -,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
- Presse- und Informationsamt -.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22